

Wegleitung zur Durchführung von Lehre an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung

am 14.09.2026

§ 1 Lehrverpflichtung gerechnet auf eine 100 % Anstellung

¹ Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Fakultät) berechnet die Lehrverpflichtungen im Rahmen ihrer Lehrangebote in Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS), wobei 1 SWS 14 Lektionen mit je 45 Minuten Dauer entspricht.

² Ordentliche und ausserordentliche Professuren: 8 SWS

³ Assistenzprofessuren: 4 SWS

⁴ Lehr- und Forschungsbeauftragte: max. 16 SWS

⁵ Andere Dozierendenkategorien (TP, PD; KD etc.) im Rahmen der geltenden Wegleitungen

⁶ Postdocs: max. 2 SWS

⁷ Assistierende/Doktorierende: max. 2 SWS

§ 2 Anrechnungen

¹ Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und weitere Lehrveranstaltungsformate in den Studiengängen, dem Doktoratsprogramm und den Weiterbildungsangeboten der Fakultät werden alle voll entsprechend der gehaltenen SWS angerechnet. Ergänzend dazu können Arbeiten im Zusammenhang mit den curricularen und eidgenössischen Prüfungen in der Humanmedizin im vorgegebenen Umfang angerechnet werden.

² Exkursionen werden nicht angerechnet, können aber Teil einer Vorlesung, Übung oder eines Seminars sein.

³ Online-Angebote, die einen vergleichbaren Betreuungsaufwand wie Präsenzveranstaltungen haben, können analog angerechnet werden. Online-Angebote ohne Betreuungsaufwand werden nicht angerechnet.

⁴ Sind an Lehrveranstaltungen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, werden die Lehrleistungen entsprechend dem Mass der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

⁵ Bei der erstmaligen Durchführung einer Lehrveranstaltung werden einmalig die doppelten SWS angerechnet.

⁶ Die Betreuung/Erstbegutachtung von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) kann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Pro abgeschlossene Arbeit können 0.5 SWS angerechnet werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 2 SWS pro Semester angerechnet werden.

⁷ Die Betreuung/Begutachtung von medizinischen Dissertationen kann nach Abschluss mit 0.5 SWS, von gesundheitswissenschaftlichen Dissertationen nach Abschluss mit 1 SWS angerechnet werden. Die Zweitbegutachtung einer Dissertation kann im Umfang von 0.2 SWS angerechnet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Verabschiedung durch die Fakultätsversammlung am 30.03.2026 in Kraft.